

**Abteilung Rehabilitation und Leistungen**

Sachgebietsleiterin

Augsburger Straße 700

70329 Stuttgart

Tel.: +49/711/9321 - 0

**Ansprechpartner/in:**

**Frau Siegle**

Tel.: +49/711/9321 - 340

Fax: +49/711/9321 - 9340

E-Mail: anke.siegle@ukbw.de

[www.ukbw.de](http://www.ukbw.de)

UKBW, 70324 Stuttgart  
Arbeitsgemeinschaft gymnasialer Elternbeiräte  
im Regierungsbezirk Tübingen  
Herrn Rainer Bergmann



IHRE NACHRICHT/IHR ZEICHEN  
**11.03.2014 E-Mail**

UNSER ZEICHEN  
**311.10 Sie**

DATUM  
**19.03.2014**

### **Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Elternbeiräte**

Sehr geehrter Herr Bergmann,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage vom 11.03.2014 sowie das heutige freundlich informative Telefonat und nehmen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Elternbeiräte, wie vereinbart, Stellung:

Elternbeiräte, die im Rahmen von § 58 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg bzw. § 33 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen tätig werden, gehören zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a Sozialgesetzbuch - SGB - VII bei der Unfallkasse Baden-Württemberg in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die von den Elternbeiräten im Rahmen des Schulgesetzes Baden-Württemberg bzw. der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen verrichtet werden (beispielsweise die Teilnahme an Sitzungen, die Erledigung übertragener Aufgaben oder die Durchführung von Repräsentationsfunktionen) sowie auf Vorbereitungshandlungen (z. B. die Teilnahme an Vorbesprechungen oder an Schulungsveranstaltungen etc.), die mit der Tätigkeit im Elternbeirat etc. in einem engen sowie unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen und auf die damit verbundenen unmittelbaren Wege.

Der vorgenannte Versicherungsschutz besteht kraft Gesetzes mit der Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit. Eine namentliche Meldung der Elternbeiräte vorab ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich nicht vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz umfasst sind Aktivitäten, die dem unversicherten privaten und eigenwirtschaftlichen Lebensbereich der Elternbeiräte zuzurechnen sind. Hierunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise auch im persönlichen Bereich anfallen (z. B. Essen, Trinken etc.). Kommt es hierbei zu einem Unfall mit Körperschaden, ist die zuständige Krankenversicherung leistungspflichtig.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst Personen-, aber keine Sachschäden. Für einen diesbezüglichen Versicherungsschutz bitten wir Sie, sich an eine private Versicherungsgesellschaft zu wenden.

Kommt es bei einer versicherten Tätigkeit zu einem Unfall mit Körperschaden, bitten wir Sie über die zuständige Schulleitung die Erstattung einer Unfallanzeige zur veranlassen. Entsprechende Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage [www.ukbw.de](http://www.ukbw.de).

Liegt ein versicherter Arbeitsunfall vor, werden Leistungen nach den §§ 26 ff SGB VII erbracht, sofern die Voraussetzungen für die jeweilige Leistungen erfüllt sind.

Der von Ihnen angesprochene Versicherungsschutz über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist nachrangig. Der Versicherungsschutz über diese private Versicherungsgesellschaft greift immer nur dann, wenn nicht vorrangig bereits ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

Ergänzend zu den vorgenannten Ausführungen übersenden wir Ihnen noch die beifügte Broschüre „In guten Händen - Ihre gesetzliche Unfallversicherung“ sowie unsere Veröffentlichung „Wann sind Wege zur und von der Arbeit gesetzlich unfallversichert?“. Die Veröffentlichung ist hinsichtlich des Versicherungsschutzes auf den Wegen grundsätzlich auch auf andere Versicherungstatbestände (z. B. ehrenamtlich tätige Personen) analog übertragbar.

Ihre Bitte um Übersendung von 50 Exemplaren der vorgenannte Broschüre habe ich an unseren Druckschriftenversand weitergeleitet.

Für weitere Informationen empfehle ich Ihnen auch unsere Homepage [www.ukbw.de](http://www.ukbw.de) sowie die Homepage unseres Spitzenverbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung [www.dguv.de](http://www.dguv.de).

Bei weiteren Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz können Sie sich jederzeit telefonisch mit uns in Verbindung setzen.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Gelingen der Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen



Göldenbodt  
Abteilungsleiter

Anlagen

# Wann sind Wege zur und von der Arbeit gesetzlich unfallversichert?

Alltäglich begeben sich Millionen von Arbeitnehmern auf den Weg zur Arbeit bzw. von dort, nach getaner Arbeit, wieder zurück nach Hause. Neben Tätigkeiten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang stehen, sind auch die damit verbundenen unmittelbaren Wege gesetzlich unfallversichert.

Im Bereich der Unfallkasse Baden-Württemberg ereigneten sich im 1. Halbjahr 2008 insgesamt 11.730 (versicherte) Wegeunfälle (davon 8.632 im Bereich der so genannten Schülerunfallversicherung).

## 1) Was versteht man unter dem unmittelbaren Weg?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf den unmittelbaren Wegen beinhaltet das Zurücklegen von Wegen nach und vom Ort der Tätigkeit, sofern diese Wege mit dem Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang stehen.

Der Begriff des unmittelbaren Weges setzt nicht voraus, dass sich die Versicherten ausschließlich auf dem entfernungsmaßig kürzesten Weg von zu Hause zur Arbeitsstätte, oder zum Einsatzort bzw. von dort zurück befinden müssen.

Die Wahl der Wegstrecke steht den Versicherten innerhalb gewisser Grenzen frei. Als unmittelbarer Weg gilt vielmehr auch ein Weg, der zwar etwas länger, aber verkehrsgünstiger und damit risikoärmer ist.

Ist demnach der eingeschlagene Hin- bzw. Rückweg insbesondere weniger zeitaufwendig, sicherer, übersichtlicher, besser ausgebaut oder kostengünstiger als der erfahrungsgemäß kürzeste Weg, steht auch dieser längere Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Die freie Wahl des Weges führt allerdings nicht dazu, dass die Versicherten unter Beibehaltung des Versicherungsschutzes einen beliebig langen anderen Weg benutzen dürfen. Der konkret eingeschlagene Weg muss vielmehr wesentlich der Zurücklegung des Weges zur oder von der Unternehmensstätte nach Hause dienen.

Waren für die Wahl dieses Weges dagegen wesentlich andere Gründe (z. B. die Erledigung privater Besorgungen, ein Arztbesuch etc.) maßgebend, kommt es mit dem Zeitpunkt des Abweichens vom gewöhnlich gewählten unmittelbaren Weg zu einer Unterbrechung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes.

Dies bedeutet, dass mit Verlassen des unmittelbaren Weges kein Versicherungsschutz mehr besteht.

## 2) Wann beginnt und wann endet der versicherte Weg?

Der versicherte Hinweg beginnt mit dem Verlassen der Außenhaustür des vom Versicherten bewohnten Gebäudes und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte bzw. mit dem Betreten des Betriebsgeländes. Für den Rückweg gilt Entsprechendes.

Dies gilt auch für Mehrfamilienhäuser mit mehreren abgeschlossenen Wohnungen, sodass Wege im Treppenhaus unversichert sind.

## 3) Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in der Garage?

Innerhalb der Garage besteht Unfallversicherungsschutz, wenn die Garage keine bauliche Einheit mit dem Wohngebäude bildet. Der versicherte Weg beginnt auch

hier bereits mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des Wohngebäudes.

Bildet die Garage eine bauliche Einheit mit der Wohnung beginnt und endet der Unfallversicherungsschutz auf dem Weg mit dem Durchqueren des Garagentores.

## 4) Wie ist die Rechtslage, wenn der Versicherte einen anderen Ort als seine Wohnung als Ausgangs- oder Zielpunkt wählt (so genannter dritter Ort)?

Ausgangs- und Endpunkt des versicherten Weges ist in der Regel die Wohnung des Versicherten. Oftmals treten Versicherte den Hinweg zur Arbeitsstätte allerdings nicht von ihrer Wohnung aus an bzw. kehren auf dem Rückweg nicht dorthin zurück. Ausgangs- und Endpunkt des Weges ist dann nicht die Wohnung, sondern ein anderer Ort.

Beispiele: Arzt-, Friseurbesuch vor Arbeitsbeginn oder Einkaufsbummel, Banktermin nach Arbeitsschluss etc.

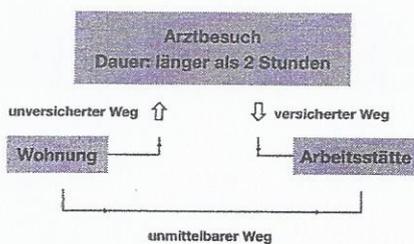
Auch diese Wege vom bzw. zum so genannten dritten Ort werden vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst, wenn

- der Aufenthalt am dritten Ort länger als zwei Stunden dauert oder dauern soll,
- die Länge des Weges in einem angemessenen Verhältnis zum üblicherweise zurück gelegten Weg steht und
- ein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg zu oder von dem dritten Ort und der Tätigkeit im Unternehmen besteht.



Der dritte Ort tritt dann an die Stelle der Wohnung als Ausgangs- bzw. Endpunkt des Weges. Der Weg von der Wohnung zum dritten Ort bzw. vom dritten Ort zur Wohnung ist dann allerdings nicht mehr gesetzlich unfallversichert.

Beispiel:



zum Beschäftigungsort benutzt. Mit Verlassen dieses Weges zur Praxis, wird der Versicherungsschutz unterbrochen. Mit dem Wiedererreichen des unmittelbaren Weges, nach dem erfolgten Arztbesuch, lebt der Unfallversicherungsschutz wieder auf.

Beispiel:



### 6) Welche Tätigkeiten sind neben dem eigentlichen Zurücklegen des Weges unfallversichert?

Unfallversichert sind alle Tätigkeiten, die durch das Zurücklegen des Weges rechtlich wesentlich bedingt werden, z. B.:

- das Öffnen und Schließen der Haustür von außen
- das Freimachen des Kfz von Eis und Schnee bei Fahrtantritt
- das notwendige Warten auf ein Verkehrsmittel

Beim Tanken handelt es sich um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, die nicht unfallversichert ist. Eine Ausnahme von der Regel liegt nur dann vor, wenn der Kraftstoff überraschend ausgegangen ist.

### 7) Sind Umwege unfallversichert?

Umwege führen zwar in Richtung der Wohnung oder Arbeitsstätte, sie weichen jedoch vom unmittelbaren Weg ab und verlängern diesen nicht unerheblich. Werden diese Umwege aus privaten und eigenwirtschaftlichen Gründen zurückgelegt, besteht kein Versicherungsschutz.

Sucht der Versicherte nach Verlassen seiner Wohnung zunächst seinen Arzt auf, verweilt dort länger als zwei Stunden und verlängert sich der Weg vom Arzt zur Arbeitsstätte nicht unangemessen, steht der Weg vom Arzt zur Arbeitsstätte unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Weg von zu Hause zum Arzt ist dagegen nicht unfallversichert.

Dauert der Aufenthalt zur Arztpraxis dagegen weniger als zwei Stunden, ist der Versicherte solange gesetzlich unfallversichert, wie er seinen gewöhnlichen Weg

### 5) Spielt die Wahl des Verkehrsmittels eine Rolle für den Unfallversicherungsschutz?

Nein. Entscheidend für die Beurteilung des Versicherungsschutzes auf den Wegen ist das „sich Fortbewegen“ auf dem unmittelbaren Weg. Die Art der Fortbewegung steht dabei jedem frei (öffentliche Verkehrsmittel, PKW, Fahrrad, zu Fuß, Inlineskates etc.).

Umwege, die zurückgelegt werden um beispielsweise Verkehrsbehinderungen auf Grund einer Baustelle oder eines Staus auszuweichen sind gesetzlich unfallversichert.

Beispiel:



Der gesamte Weg wird aus eigenwirtschaftlichen privaten Gründen zurückgelegt und ist nicht unfallversichert.

### 8) Sind Unterbrechungen des Weges unfallversichert?

Der versicherte Weg wird unterbrochen, wenn der Beschäftigte eine unversicherte private und eigenwirtschaftliche Tätigkeit (z. B. Besuch einer Gaststätte, private Besorgung etc.) einschleibt. Allerdings beseitigt nicht jede geringfügige Unterbrechung den Versicherungsschutz. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bleibt für die restliche Wegstrecke wieder auf bzw. bleibt erhalten, wenn die private Verrichtung weniger als zwei Stunden dauert.

Beispiel:



Da die Unterbrechung (Gaststättenbesuch) weniger als zwei Stunden dauert, besteht auf dem gesamten unmittelbaren Weg zwischen Arbeitsstätte und Wohnung gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das Verlassen des Weges zur Gaststätte und der Rückweg zum unmittelbaren Weg sowie der Besuch in der Gaststätte ist dagegen unversichert. Mehrere Unterbrechungen auf dem unmittelbaren Weg sind zu addieren. Beträgt die unversicherte Unterbrechung mehr als zwei Stunden, erlischt auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die restliche Wegstrecke.

re Unterbrechungen auf dem unmittelbaren Weg sind zu addieren. Beträgt die unversicherte Unterbrechung mehr als zwei Stunden, erlischt auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die restliche Wegstrecke.

### 9) Welche geringfügigen Unterbrechungen sind unfallversichert?

So genannte „Erledigungen im Vorbeigehen“, wie z. B. das Einwerfen eines Briefes oder der Kauf einer Zeitung an einem Kiosk am unmittelbaren Weg zur Arbeitsstätte sind gesetzlich unfallversichert.

### 10) Sind Abwege unfallversichert?

Abwege führen aus persönlichen und eigenwirtschaftlichen Gründen von der Wohnung bzw. von der Arbeitsstätte weg oder darüber hinaus. Abwege sind stets unversichert.

Beispiel:



Die Wege zum Einkaufen bzw. zum Arzt sind unversicherte Abwege.

Ausnahme: Kehrt der Beschäftigte nach seinem Einkaufsbummel vor Ablauf von zwei Stunden wieder auf den unmittelbaren Heimweg zurück, bleibt der Unfallversicherungsschutz auf dem Heimweg wieder auf.

### 11) Unter welchen Voraussetzungen sind Abweichungen vom unmittelbaren Weg gesetzlich unfallversichert?

Abweichungen vom unmittelbaren Weg zur und von der Arbeit sind gesetzlich unfallversichert, wenn

- Kinder, die mit dem Versicherten in einem Haushalt leben, wegen seiner beruflichen Tätigkeit oder der seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut werden müssen,
- wenn mehrere Berufstätige gemeinsam ein Fahrzeug auf dem Weg zur oder von der Arbeit benutzen,
- wenn der Versicherte an dem Ort seiner Tätigkeit oder in dessen Nähe wegen der Entfernung zu seiner Familienwohnung nur eine Unterkunft hat. Hier besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch auf dem unmittelbaren Weg der Familienheimfahrten von und zur ständigen Familienwohnung.

### 12) Wie wirken sich Alkoholmissbrauch, Drogen- und Medikamenteneinnahme bei Unfällen im Straßenverkehr auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus?

Stellt die durch den Alkohol- bzw. Drogenkonsum oder die durch die Einnahme berauschend wirkender Medikamente bedingte Fahruntüchtigkeit und das hieraus resultierende Fehlverhalten die allein rechtlich wesentliche Ursache für den Unfall dar, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Dies ist der Fall, wenn sich der Unfall nach der Lebenserfahrung ohne den Alkohol- bzw. Drogenkonsum oder Medikamenteneinnahme nicht ereignet hätte.



Anke Siegle  
Tel. 0711 9321-340  
Dirk Astheimer  
Tel. 0711 9321-231